

# **Entwurf 09**

Stand: 13.01.2009

## **Satzung der Bürgerspitalstiftung Amberg**

In dem Willen, die durch König Ludwig den Bayer mit Urkunde vom 22. April 1317 errichtete Bürgerspitalstiftung in ihrem Bestand zu erhalten und im Sinne des Stifters weiterzuführen, zur Aktualisierung des Stiftungszwecks sowie der Anpassung an die derzeitigen rechtlichen Gegebenheiten erlässt die Stadt Amberg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom....., Aktenzeichen, genehmigte Satzung:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstand, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Bürgerspitalstiftung Amberg“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Amberg.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung fördert die Altenhilfe.

Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen der vollstationären, teilstationären und ambulanten Altenhilfe verwirklicht.

### **§ 3**

#### **Einschränkungen**

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und zur Sicherung und Erhaltung seiner Ertragskraft nach Möglichkeit zu mehren. Es ergibt sich aus der beiliegenden Anlage 1. Diese ist Bestandteil der Satzung.

# **Entwurf 09**

**Stand: 13.01.2009**

- (2) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

## **§ 5**

### **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden.

## **§ 6**

### **Stiftungsverwaltung**

Die Stiftung wird durch den Stadtrat (mit Ausschüssen) und den Oberbürgermeister (mit Verwaltung) vertreten bzw. verwaltet.

## **§ 7**

### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 8**

### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Amberg. Diese

# **Entwurf 09**

**Stand: 13.01.2009**

hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 9**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.07.1956 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 1 vom 16.07.1956) außer Kraft.